

# **BVGer D-4729/2024 vom 5. August 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4729\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4729_2024)

FR: TAF D-4729/2024 du 5 août 2024

IT: TAF D-4729/2024 del 5 agosto 2024

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen (vgl. E. 1.3 hiernach) - einzutreten.

### **E. 1.3**

Auf den Antrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen respektive der Vollzug der Wegweisung sei auszusetzen, ist nicht einzutreten, da der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 42 AsylG), und diese von der Vorinstanz nicht entzogen wurde.

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die

Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVG E 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Das SEM stellt in der angefochtenen Verfügung fest, der Beschwerdeführer sei in Griechenland als Flüchtling anerkannt worden und Griechenland habe sich bereit erklärt, ihn zurückzunehmen. Damit fehle es ihm an einem schutzwürdigen Interesse an der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

### **E. 4.2**

Zu den geltend gemachten Problemen in Griechenland führt das SEM mit Verweis auf die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts aus, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen im Grunde gesunden Mann handle, der nicht in die Kategorie äusserst vulnerabler Personen gemäss Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts falle (vgl. Verfügung des SEM, S. 6 ff. mit Hinweis auf das Urteil des BVGer D-4738/2021 vom 7. Juni 2022 sowie das Referenzurteil des BVGer E-3427/ 2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022). Der Wegweisungsvollzug von Personen mit einem Schutzstatus in Griechenland sei zulässig und zumutbar. Auch wenn die Lebensbedingungen anerkanntermassen nicht einfach seien, könne er sich auf die Garantien der Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie) berufen. Es könne von ihm erwartet werden, sich bei Unterstützungsbedarf an die griechischen Behörden zu wenden. Ferner gehe die Vorinstanz davon aus, dass es dem Beschwerdeführer zumutbar sei, sich um Aufnahme bei den vor Ort vorhandenen Unterstützungsprogrammen zu bemühen und die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern. Es werde anerkannt, dass die Lebensbedingungen in Griechenland schwierig seien, dennoch liege es am Beschwerdeführer, die Regelvermutung der Asylbehörde umzustossen und konkret nachzuweisen, dass ihm Griechenland völkerrechtswidrig seine Rechte verweigern und Unterstützungsleistungen unterlassen würde. Dies sei ihm jedoch nicht gelungen (vgl. Verfügung des SEM, S. 7).

### **E. 4.3**

Zudem könne der Beschwerdeführer aus der Anwesenheit einer Tante mütterlicherseits in der Schweiz kein Aufenthaltsrecht für sich herleiten. Eine Tante gelte nicht als Familienangehörige im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichts und es würden keine Hinweise auf ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihm und seiner Tante in der Schweiz bestehen.

#### **E. 4.4**

In Bezug auf die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen hielt das SEM fest, dass die medizinische Versorgung in Griechenland für Personen mit Schutzstatus grundsätzlich gewährleistet sei und davon ausgegangen werden könne, dass eine adäquate medizinische Behandlung im EU-Staat Griechenland gegeben sei. Andernfalls sei es ihm unbenommen, seine Rechte bei den griechischen Behörden gerichtlich geltend zu machen. Aus den vorliegenden Akten würden sich allerdings keine Hinweise auf lebensbedrohliche physische oder psychische gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben, die bei einer Überstellung nach Griechenland zu einer gesundheitlichen Gefährdung führen und die hohe Schwelle einer Verletzung des Art. 3 EMRK überschreiten könnten. Für den Fall einer Verschlechterung seines Gesundheitszustands, stehe es dem Beschwerdeführer jederzeit offen, sich erneut an das Gesundheitspersonal in der ihm zugewiesenen Unterkunft zu wenden. Das SEM erachtet den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Griechenland als grundsätzlich zulässig, zumutbar sowie technisch möglich und praktisch durchführbar (vgl. Verfügung des SEM, S. 8 f.).

#### **E. 5.1**

In der Beschwerde beschrieb der Beschwerdeführer zunächst die Ankunft in Griechenland und die dortigen Lebensbedingungen. Er sei von den Wärtern geschlagen worden und habe bis heute sehr starke (...). Obwohl er nachgefragt habe, habe er keine Behandlung erhalten. Er sei gezwungen worden, seine Fingerabdrücke abzugeben, da er ansonsten in die Türkei zurückgeschickt worden wäre. Nachdem er den Flüchtlingsstatus erhalten habe, sei er aus dem Camp ausgeschlossen worden. Seither habe er keine Unterstützung erhalten und sei völlig auf sich allein gestellt gewesen (vgl. Beschwerdeschrift, S. 4). Zudem herrsche in Afghanistan eine erbitterte Familienfehde und sein Leben sei deswegen in Gefahr gewesen. Da sich der Bruder seines ermordeten Cousins ebenfalls in Griechenland aufgehalten habe, habe er, der Beschwerdeführer, sich auch dort vor Rache und um sein Leben gefürchtet (vgl. Beschwerdeschrift, S. 4). Seit den Schlägen in Griechenland hätten sich seine (...) verschlimmert und er könne (...). Er habe sich diesbezüglich mehrmals beim Gesundheitsdienst im BAZ C. \_\_\_\_\_ gemeldet, die Ursachen seiner (...) seien aber nicht weiter untersucht worden. Der Beschwerdeführer forderte eine dringende Abklärung seiner gesundheitlichen Situation, um die Auswirkungen der Verweigerung der medizinischen Versorgung in Griechenland abschätzen zu können (vgl. Beschwerdeschrift, S. 4). Der Beschwerdeführer habe in Griechenland kein soziales Netz und es sei ihm unmöglich, Arbeit zu finden. Nach Erhalt seines Schutzstatus habe er dort auf der Strasse gelebt. Es sei sehr wahrscheinlich, dass ihm bei einer Rückkehr erneut die faktische Obdachlosigkeit drohen würde. Er spreche zudem kein Griechisch (vgl. Beschwerdeschrift, S. 4 f.).

#### **E. 5.2**

Im Folgenden machte der Beschwerdeführer Ausführungen zur desolaten Situation für Asylsuchende in Griechenland, insbesondere in Bezug auf die Unterbringung und den Zugang zum Arbeitsmarkt, zu den Sozialleistungen sowie zur Gesundheitsversorgung, und zitierte in diesem Zusammenhang sowohl einen Bericht der Asylum Information Database (AIDA) als auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Ferner hätten Personen mit internationalem Schutzstatus in Griechenland keinen Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen (vgl. Beschwerdeschrift, S. 5 ff.). Im Weiteren enthält die Beschwerdeschrift hauptsächlich Wiederholungen zu den Lebensumständen für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus in Griechenland (vgl. Beschwerdeschrift, S. 8

ff.). Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, im drohe aufgrund seines Gesundheitszustands, der Bedrohungssituation wegen der Familienfehde, der Mittellosigkeit in Kombination mit der fehlenden medizinischen Versorgung, dem fehlenden Wohnraum und nichtexistenten Zugang zu sozialen Diensten eine ernsthafte Gefahr («real risk») in Griechenland unfreiwillig in eine Situation extremer materieller Armut zu geraten und seine elementarsten Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Er zitierte in diesem Zusammenhang Urteile aus der Bundesrepublik Deutschland und machte darauf aufmerksam, dass in den Niederlanden und in Frankreich ähnliche Rechtsprechungsentwicklungen festzustellen seien (vgl. Beschwerdeschrift, S. 9 ff.).

### **E. 5.3**

In Bezug auf den Wegweisungsvollzug erklärte der Beschwerdeführer, dieser widerspreche zwingendem internationalem Recht, da ein reales Risiko bestehe, dass er in Griechenland gravierenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wäre. Im Falle einer Wegweisung würde er der Obdachlosigkeit preisgegeben sein, der Bedrohung durch seinen Cousin schutzlos ausgesetzt sein, medizinische Hilfeleistung würde ihm verwehrt werden und er würde in eine existenzielle Notlage geraten. Der Beschwerdeführer sei daher infolge Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufzunehmen (vgl. Beschwerdeschrift, S. 11).

### **E. 5.4**

Überdies macht der Beschwerdeführer einen Verstoss des SEM gegen den Untersuchungsgrundsatz geltend. Der medizinische Sachverhalt sei noch nicht genügend erstellt, obwohl er für die Qualifikation einer besonders schutzbedürftigen Person relevant sei. Der Beschwerdeführer habe sich zwar mehrmals beim Gesundheitspersonal im Camp wegen seiner (...) gemeldet, diese seien aber nicht weiter abgeklärt worden. Ausserdem habe es die Vorinstanz unterlassen, die konkrete Situation des Beschwerdeführers vor Ort in Griechenland rechtsgenügend zu analysieren und seine Aussagen diesbezüglich zu würdigen. So habe sie nicht berücksichtigt, dass er wegen seines Cousins in Griechenland einer Lebensgefahr ausgesetzt würde. Ein allgemeiner Verweis auf die Qualifikation Griechenlands als «sicherer Drittstaat» sei nicht ausreichend (vgl. Beschwerdeschrift, S. 11 f.).

### **E. 5.5**

Ferner seien aufgrund der geltend gemachten Vulnerabilität des Beschwerdeführers individuelle Garantien von den griechischen Behörden einzuholen, dass er in Griechenland umgehend Obdach, Nahrung und eine nahtlose, adäquate und regelmässige medizinische psychologische Behandlung erhalte.

### **E. 6.1**

In der Beschwerdeschrift wird vorgebracht, die Vorinstanz habe gegen den Untersuchungsgrundsatz verstossen. Zunächst ist auf diese formelle Rüge einzugehen, da diese allenfalls zu einer Kassation der vorinstanzlichen Verfügung führen kann.

### **E. 6.2**

Im Verwaltungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 ff. VwVG). Die Behörden sorgen - unter Vorbehalt der Mitwirkungspflichten der Parteien - für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (vgl. BGE 140 I 285 E. 6.3.1). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts

kann nach Art. 49 Bst. b VwVG gerügt werden. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen rechtsgenügend abgeklärt oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. Schindler, in: Auer / Müller / Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 49 N 29).

### **E. 6.3**

Vorliegend wurde gerügt, die Vorinstanz habe den medizinischen Sachverhalt unvollständig abgeklärt und es fehle eine umfassende gesundheitliche Abklärung des Beschwerdeführers (vgl. hiervor, E. 5.4; Beschwerdeschrift, S. 11 f.). Allerdings bleibt die Beschwerdeschrift im Unklaren darüber, inwiefern damit der Untersuchungsgrundsatz im vorliegenden Fall verletzt worden sei. Der Beschwerdeführer wurde am persönlichen Gespräch vom 30. April 2024 zu seiner gesundheitlichen Verfassung befragt und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich bei medizinischen Problemen jederzeit an Medic-Help wenden könne, und dass dies in seiner Verantwortung liege. Angesprochen auf seine (...) gab er bekannt, dass er nicht (...) könne. Wenn er sich setzen würde, würde es beim Aufstehen schmerzen. In der Nacht schwitze er stark und er sei bereits bei der Pflege gewesen (vgl. SEM-Akten 18/3, S. 2 f.). Gestützt auf diese Aussagen allein bestand für die Vorinstanz offensichtlich kein Anlass, von sich aus vertieftere Abklärung in die Wege zu leiten. Zudem ist aus den Akten ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer nur einmalig im BAZ C.\_\_\_\_\_ aufgrund von (...) gemeldet habe, bei Medic-Help indessen gar nicht. In Zusammenhang mit dem Schwitzen in der Nacht habe er sich weder im BAZ C.\_\_\_\_\_, noch im BAZ D.\_\_\_\_\_ gemeldet (vgl. SEM-Akte 20/2). In der angefochtenen Verfügung nahm die Vorinstanz sodann umfassend Bezug zum medizinischen Sachverhalt (vgl. Verfügung des SEM, S. 4 und 8 f.). Diese Rüge schlägt somit fehl.

### **E. 6.4**

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass mit Blick auf das vorinstanzliche Verfahren das Vorliegen von Verfahrensfehlern zu verneinen ist. Es besteht keine Veranlassung, die Sache zur weiteren Abklärung und Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Ziff. 1 [recte: 4] der Rechtsbegehren). Das entsprechende Subeventualbegehren ist abzuweisen.

### **E. 7.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

### **E. 7.2**

Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Mit Beschluss des Bundesrats vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet.

### **E. 7.3**

Bei Griechenland - einem Mitgliedstaat der EU - handelt es sich um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG. Sodann geht aus den Akten hervor, dass der Beschwerdeführer sich zuvor dort aufgehalten hat und von diesem Staat am (...) 2023 als Flüchtling anerkannt wurde. Er verfügt über eine gültige Aufenthaltsbewilligung und die griechischen Behörden haben seiner Rückübernahme am (...) 2024 explizit zugestimmt. Er kann folglich nach Griechenland zurückkehren und das SEM ist zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf das Asylgesuch nicht eingetreten.

### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 [AIG; SR 142.20]).

### **E. 9.2**

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.3.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK; SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 9.3.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat - wie das SEM zutreffend festhält - mit Referenzurteil E-3427/ 2021, E-3431/ 2021 festgestellt, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist (vgl. a.a.O. E. 11.2 und 11.4). Namentlich wurde erwogen, dass nicht von einer Situation auszugehen sei, in der jeder Person mit Schutzstatus in Griechenland eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde. Die Ausführungen in der Beschwerde sowie die vom Beschwerdeführer angeführten Quellen ändern nichts an dieser bundesverwaltungsgerichtlichen Einschätzung, zumal die schwierigen Lebensbedingungen von Schutzberechtigten in Griechenland bereits bekannt waren und diesen Umständen im Rahmen der Beurteilung im Referenzurteil Rechnung getragen wurde. An der Einschätzung des Gerichts vermag auch der Entscheid des EGMR vom 18. April 2024 nichts zu ändern, zumal es sich hier um Einzelfälle handelte, in denen konkrete Verletzungen erkannt worden sind. Daraus den Schluss zu ziehen, Asylsuchende und Schutzberechtigte seien in Griechenland generell einer unzulässigen Behandlung ausgesetzt, verfängt nicht.

### **E. 9.3.3**

Vorliegend sind keine individuellen Gründe zu erkennen, die die Vermutung der Zulässigkeit umzustossen vermögen, zumal dem Beschwerdeführer in Griechenland Schutz gewährt wurde und er dort bis anhin keinen menschenunwürdigen Lebensbedingungen ausgesetzt war. Sollte er sich tatsächlich aufgrund der Familienfehde in Griechenland bedroht fühlen, hätte er sich bei den zuständigen griechischen Behörden um Schutz zu bemühen. Aus den Akten gehen sodann keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers hervor, die derart schwerwiegend sind, dass bei einer Überstellung nach Griechenland eine ernsthafte, rapide und irreversible Verschlechterung seiner Lage, verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung der Lebenserwartung, zu erwarten wäre, wie sie zur Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen gefordert wird. Für den Fall, dass die medizinischen Leiden des Beschwerdeführers weiterbestehen oder sich gar verschlimmern sollten, geht das Gericht davon aus, dass zumindest die notwendige medizinische Versorgung in Griechenland gewährleistet sein wird, auch wenn der Beschwerdeführer dies anders sieht. Selbst unter Berücksichtigung der Schwächen des griechischen Aufnahmesystems vermag allein die blosse Möglichkeit, in nicht absehbarer Zeit aus nicht voraussehbaren Gründen in eine missliche Lebenssituation zu geraten, die hohe Schwelle zum «real risk» nicht zu erreichen.

### **E. 9.3.4**

Diesen Erwägungen zufolge erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig.

### **E. 9.4.1**

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (vgl. a.a.O. E. 11.3). Die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung gilt im Hinblick auf Griechenland grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. a.a.O. E. 11.5.1).

### **E. 9.4.2**

Es obliegt der betroffenen Person, diese Vermutung umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie im Fall einer Rückkehr nach Griechenland dort aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. a.a.O. E. 11.4).

#### **E. 9.4.3**

Der Beschwerdeführer vermag die oben umschriebene Legalvermutung nicht umzustossen und konkrete Anhaltspunkte dafür glaubhaft zu machen, dass er im Falle einer Rückführung nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde. Auch wenn die Situation für anerkannte Flüchtlinge in Griechenland schwierig ist, wird es dem Beschwerdeführer bei der Rückkehr möglich sein, sich für eine Unterkunft und Sozialleistungen an die entsprechenden Stellen zu wenden und im Bedarfsfall seine Rechte einzufordern sowie nötigenfalls die unentgeltliche Hilfe der zahlreich vorhandenen Nichtregierungsorganisationen zu beanspruchen, zumal er diesbezüglich nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben scheint (vgl. SEM-Akte 18/3, S. 2). Dies gilt auch in Anbetracht des jungen Alters, der mangelhaften Sprachkenntnisse und dem fehlenden sozialen Netzwerk in Griechenland. In der Beschwerde wird geltend gemacht, dass der Schutz für Personen mit Schutzstatus in Griechenland nur auf dem Papier existiere (vgl. Beschwerde S. 9). Das Gericht verkennt nicht, dass das griechische Asylsystem Schwachstellen aufweist, alleine damit ist die Legalvermutung aber nicht umgestossen. Auch ist festzuhalten, dass die Nichtregierungsorganisationen in Griechenland von verschiedenen Akteuren (wie etwa der Europäischen Union) gerade finanziert werden, um staatliche Angebote zu ergänzen (vgl. Referenzurteil a.a.O. E. 9).

#### **E. 9.4.4**

Schliesslich steht auch der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers einer Überstellung nach Griechenland nicht entgegen. Er macht zwar in seiner Beschwerdeschrift geltend, dass er aufgrund seiner Gesundheitsprobleme als spezifisch vulnerabel einzustufen sei (vgl. Beschwerdeschrift, S. 9). Indessen handelt es sich hierbei bloss um eine pauschale, unsubstanzierte Behauptung ohne Belege. Damit gehört der Beschwerdeführer - selbst unter Berücksichtigung seiner geltend gemachten (...) und seiner (...) - nicht zu den äusserst vulnerablen Personen, die an schweren Krankheiten im Sinne des erwähnten Referenzurteils leiden, bei denen der Vollzug der Wegweisung nur bei Vorliegen besonders günstiger Umstände zumutbar ist. Eine allfällig notwendige medizinische Behandlung stünde ihm grundsätzlich auch in Griechenland zur Verfügung.

#### **E. 9.4.5**

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs mit zutreffender Begründung bejaht. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen (vgl. Verfügung des SEM, S. 5 ff.).

#### **E. 9.5**

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich schliesslich auch als möglich, zumal die griechischen Behörden am (...) 2024 der Rückübernahme des Beschwerdeführers explizit zugestimmt haben und er über eine bis zum (...) 2026 gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt.

#### **E. 9.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 11.1**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, weil sich die Beschwerde entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erwiesen hat. Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.- (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 11.2**

Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Urteil in der Sache gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.